



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

12. – 23. Oktober 2026

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 14. Oktober 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-134/24 Technius / Kommission

Einstufung von Stripchat als sehr große Online-Plattform

Mit Beschlüssen vom 20. Dezember 2023 stufte die Kommission u. a. die vom zyprischen Unternehmen Technius betriebene Online-Plattform Stripchat als sehr große Online-Plattform im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste ein. Die Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Plattform den Schwellenwert von durchschnittlich 45 Millionen monatlichen Nutzern in der EU erreiche. Diese Einstufung bringt u. a. die Pflicht mit sich, für einen starken Schutz von Minderjährigen zu sorgen und ein erhöhtes Maß an Transparenz sicherzustellen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/6763](#)).

Technius hat den Beschluss betreffend Stripchat vor dem Gericht der EU angefochten.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-70/25 Tukowiecka

Die Inhaberin eines Girokontos in Polen wurde Opfer eines Betrugs. Sie hatte auf einen ihr zugesandten Link geklickt und ihre Anmeldedaten für Online-Banking eingegeben. Zudem erschlich sich der Täter durch Täuschung der Kontoinhaberin einen SMS-Code. Dadurch gelang es ihm, auf das Konto zuzugreifen und 3 000 Zloty (PLN) an sich zu überweisen. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

Die Kontoinhaberin verlangt von ihrer Bank die Erstattung des entwendeten Betrags. Die Bank verweigert die Erstattung mit der Begründung, dass die Kontoinhaberin grob fahrlässig gehandelt habe.

Das von der Kontoinhaberin angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern kann, wenn der Zahler seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt habe.

Nach Ansicht des polnischen Gerichts ist die Richtlinie so auszulegen, dass die Bank auch im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zunächst erstatten müsse. Die Bank könne den Betrag dann in einem gegen den Kunden angestregten Gerichtsverfahren geltend machen. Die Praxis in Polen sehe jedoch anders aus. Es gebe keine Klagen von Banken gegen Verbraucher auf Erstattung des Betrags nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, wenn grobe Fahrlässigkeit seitens des Kunden festgestellt wurde. Es gebe hingegen eine beträchtliche Anzahl von Klagen von Verbrauchern gegen Banken wegen nicht erfolgter Erstattung von Beträgen aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen.

In seinen Schlussanträgen vom 5. März 2026 vertrat Generalanwalt Rantos die Auffassung, dass die Bank die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an den Zahler nicht unter Berufung auf grobe Fahrlässigkeit des Kunden ablehnen könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 31/26](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-275/25 Kolwager

Besteuerung von Unionsbeamten

A, ein Bediensteter der Europäischen Investitionsbank (EIB), zog zur Aufnahme seiner Tätigkeit von Österreich nach Luxemburg. Nach seiner Eheschließung zog er nach Deutschland, um dort mit seiner Ehefrau zu wohnen. Nachdem er von seinem in Österreich wohnenden Bruder ein Geldgeschenk in beträchtlicher Höhe erhalten hatte, setzten die deutschen Steuerbehörden Schenkungsteuer gegen ihn fest, mit der Begründung, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt einen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe. A hat diese Festsetzung angefochten und macht geltend, dass sich aus dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ergebe, dass sein einziger steuerlicher Wohnsitz Österreich sei, wo er bis zum Eintritt in die Dienste der EIB gewohnt habe.

Der im Revisionsverfahren mit der Sache befasste Bundesfinanzhof hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Frage ersucht, ob das Protokoll (Nr. 7) auch für die Schenkungsteuer gilt und, falls ja, ob es die Anerkennung eines weiteren steuerlichen Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat als dem Tätigkeitsstaat oder dem Mitgliedstaat des ursprünglichen steuerlichen Wohnsitzes ausschließt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-857/24 daa u. a.

Zuweisung von Zeitnischen am Flughafen Dublin

Die staatseigene Eigentümerin und Betreiberin des Flughafens Dublin (daa),

die sechs Fluglinien Aer Lingus, Ryanair, Delta, JetBlue, United Airlines und Emerald sowie die Air Transport Association of America beanstanden vor dem irischen High Court zwei Entscheidungen der irischen Regulierungsbehörde für die Zivilluftfahrt (Irish Aviation Authority, IAA), mit denen die IAA die Koordinierungsparameter für die Zuweisung von Zeitnischen für die Wintersaison 2024/25 und die Sommersaison 2025 festgelegt hat.

Um der hohen Wahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen, dass die jährliche Passagierzahl den von der zuständigen irischen Raumplanungsbehörde festgelegten Schwellenwert von 32 Millionen Passagieren pro Jahr überschreitet, legte die IAA in diesen Entscheidungen eine saisonale Obergrenze für Sitzplätze für Flüge von und nach Dublin fest.

Der irische High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Beschränkung und die daraus resultierende Nichtzuweisung von Zeitnischen mit der Zeitnischenverordnung 95/93 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Februar 2026 die Ansicht vertreten, dass eine von einer Raumplanungsbehörde festgelegte Obergrenze für die Zahl der Fluggäste pro Jahr bei der Zuweisung von Zeitnischen auf einem Flughafen mit Kapazitätsproblemen berücksichtigt werden kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 17/26](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-521/25 Kommission / Ungarn

Ungarische Regierungsverordnung über „Reintegrationshaft“

Die Kommission ist der Auffassung, dass Ungarn mit der Regierungsverordnung über die Reintegrationshaft von wegen Schleuserkriminalität verurteilten Personen vom April 2023 gegen seine Verpflichtungen aus dem sog. Schleuser-Paket (Richtlinie 2002/90 und

Rahmenbeschluss 2002/946/JI) verstoßen habe.

Die ungarische Regierungsverordnung sehe die Umwandlung von Freiheitsstrafen wegen der Vorbereitung oder Begehung von Schleuserkriminalität in sogenannte Reintegrationshaft vor, wenn das Strafgericht neben der Freiheitsstrafe auch die Ausweisung der Verurteilten angeordnet habe. Die Verurteilten würden unverzüglich aus der Haft entlassen und seien verpflichtet, Ungarn in Richtung des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Staatsangehörigkeit zu verlassen.

Nach Ansicht der Kommission verstößt Ungarn damit gegen die Verpflichtung zur Festlegung abschreckender und wirksamer strafrechtlicher Sanktionen und untergräbt die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts.

Der Erlass der Regierungsverordnung stelle einen besonders schwerwiegenden Rechtsverstoß dar, da sie das öffentliche Interesse, ein hohes Maß an Sicherheit sowie eine wirksame Einwanderungs- und Grenzkontrollpolitik zu gewährleisten, äußerst schwerwiegend beeinträchtigt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/25/1128](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-120/25 Payback

Händler im Sinne der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung

PAYBACK ist Betreiberin eines Multipartner-Bonusprogramms. Dessen Nutzern, die bei einem seiner Einzelhandelspartner einkaufen, werden „PAYBACK-Punkte“ angeboten. Nutzer, die eine gewisse Anzahl Punkte gesammelt haben, können wählen, ob sie diese Punkte gegen Geld einlösen oder zum Einkauf bei teilnehmenden Partnerunternehmen verwenden möchten. Im Februar 2022 lobte PAYBACK bei einem Online-Gewinnspiel

einen genau bezeichneten und abgebildeten Fernseher aus. Angaben zur Energieeffizienzklasse des Fernsehgeräts und das Spektrum der Energieeffizienzklassen wurden nicht gemacht.

Ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs verlangt von PAYBACK, jegliche Werbung für das Fernsehgerät, in der die relevanten Angaben über die Energieeffizienzklasse fehlen, zu unterlassen.

Der im Revisionsverfahren mit der Sache befasste Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang den Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Frage ersucht, ob PAYBACK als Veranstalterin des Gewinnspiels in Bezug auf das als Preis ausgelobte Fernsehgerät als „Händler“ im Sinne der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (2017/1369) anzusehen ist und deshalb ihre Informationspflicht verletzt hat, indem sie nicht auf die Energieeffizienzklasse des besagten Fernsehgeräts und das Spektrum der verfügbaren Effizienzklassen hingewiesen hat.

Generalanwältin Čápeta hat in ihren Schlussanträgen vom 26. Februar 2026 vorgeschlagen, einen Gewinnspielveranstalter, der im Zusammenhang mit einem Online-Gewinnspiel ein Fernsehgerät als Gewinn auslobt, als „Händler“ anzusehen, so dass er verpflichtet sei, auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-627/24 P Bytedance / Kommission

Benennung von ByteDance (TikTok) als Torwächter

Bytedance stellt über ihre Tochtergesellschaften die Plattform für das soziale Netzwerk TikTok bereit.

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Europäische Kommission Bytedance nach dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act) als

Torwächter (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)).

Die von Bytedance gegen diesen Beschluss erhobene Klage wies das Gericht der EU mit Urteil vom 17. Juli 2024 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/24](#)).

Bytedance verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-568/25 Universal Versand

Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit
Verbraucherkreditverhältnissen

Der klagende Verein für Konsumenteninformation begehrt unter Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der beklagten Universal Versand GmbH aufzutragen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbrauchercreditverhältnissen zu unterlassen, Bonitätsprüfungen, die über den Abschluss von Vereinbarungen über Teilzahlung oder Lieferung auf offene Rechnung entscheiden, anhand einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung, insbesondere aufgrund des Ergebnisses einer automatisierten Anfrage bei einer Auskunft oder aufgrund einer automatisierten internen Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorzunehmen, und zwar ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers dazu einzuholen und/oder ohne dem Verbraucher das Recht einzuräumen, seinen eigenen Standpunkt darzulegen und/oder die von der Beklagten derart getroffene Entscheidung anzufechten.

In diesem Zusammenhang hat der österreichische Oberste Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Artikel 22 DSGVO vorgelegt, um feststellen zu können, ob ein

systematischer Verstoß gegen die Regelung der automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO vorliegt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-410/25 Kommission / Deutschland (Aufschub der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen)

Besteuerung bei Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter

Das deutsche Steuerrecht sieht, so die Kommission, im Fall der Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter die Möglichkeit vor, den erlangten Veräußerungsgewinn nicht sofort zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte betriebliche Anlagegüter neu anschafft oder herstellt. Stattdessen könne die Besteuerung des genannten Gewinns aus der Veräußerung der ursprünglichen Güter im Wege einer Übertragung der entsprechenden stillen Reserven bis zur Veräußerung der neu angeschafften oder hergestellten Güter aufgeschoben werden.

Diese Aufschiebung der Besteuerung werde, so die Kommission, jedoch nur gewährt, wenn die betrieblichen Anlagegüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben.

Aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften des deutschen Steuerrechts ergebe sich bei Anwendung dieses Steuervorteils eine Ungleichbehandlung zu Lasten von gebietsfremden Unternehmen ohne Betriebsstätte in Deutschland.

Da diese Ungleichbehandlung ihrer Ansicht nach gegen den freien Kapitalverkehr verstößt, hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/5665](#)).

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Mittwoch, 21. Oktober 2026

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache
C-500/25 Staatsanwaltschaft Heilbronn (Ausländische
Händlerkennzeichen)**

Nationales „Fernzulassungsverbot“

Ein in Deutschland in einem Strafverfahren wegen Kennzeichenmissbrauchs angeklagter EU-Bürger, der in Österreich lebt, ist einer der Geschäftsführer einer Firma mit Sitz in Österreich, die auf die gewerbsmäßige internationale Überführung von fabrikneuen, noch nicht zum Verkehr zugelassenen Nutzfahrzeugen spezialisiert ist. Die Überführung der Fahrzeuge fand unter Verwendung von österreichischen Probefahrerkennzeichen bzw. Händlerzulassungen statt. Diese sind nach der Gesetzgebung Österreichs ausdrücklich zur Verwendung im Rahmen dieser Tätigkeit bestimmt. Die Anbringung österreichischer Probekennzeichen an Fahrzeugen, die sich zum Zeitpunkt der Anbringung der Kennzeichen in Deutschland befunden haben, wurde von der Staatsanwaltschaft Heilbronn als „verbotene Fernzulassung“ qualifiziert und der Geschäftsführer vom Amtsgericht Heilbronn wegen Kennzeichenmissbrauchs verurteilt.

Nach erfolgreicher Revision der Verteidigung und Zurückverweisung legt das Amtsgericht Heilbronn mehrere Fragen zur Vereinbarkeit des Fernzulassungsverbots mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Warenverkehrsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr vor.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Donnerstag, 22. Oktober 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-660/24 Kommission / Ungarn und C-681/24 Kommission / Tschechische Republik (Frist für den Zugang zu einem Rechtsbeistand)

Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren

Nach Ansicht der Kommission haben Ungarn und die Tschechische Republik das im EU-Recht vorgesehene Recht Verdächtiger oder Beschuldigter auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei Befragungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt (siehe auch Pressemitteilungen der Kommission [IP/24/3764](#) und [IP/24/4021](#)). Sie hat daher gegen diese beiden Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsklagen vor dem Gerichtshof erhoben.

In ihren Schlussanträgen vom 12. März 2026 vertrat die Generalanwältin Ćapeta die Auffassung, dass Ungarn und die Tschechische Republik gegen Unionsrecht verstoßen, indem sie generell zulassen, dass Verdächtige ohne Rechtsbeistand befragt werden, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist erscheint (siehe Pressemitteilung [Nr. 36/26](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-660/24](#)

[Weitere Informationen C-681/24](#)

Donnerstag, 22. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-840/24 VG Wort (Begünstigter der von einer Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen)

Förderung kulturell bedeutender Werke durch eine Verwertungsgesellschaft

Die VG Wort nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und deren Verlegern wahr, die diese ihr anvertraut haben.

Ein Autor wissenschaftlicher Werke, der die VG Wort beauftragt hat, seine gesetzlichen Vergütungsansprüche aus der Bibliothekstantieme und der

Geräte- und Speichermedienvergütung wahrzunehmen, beanstandet vor den deutschen Gerichten die Verteilung der Einnahmen durch die VG Wort.

Er rügt, dass die VG Wort Herausgeber und den Förderungsfonds Wissenschaft, dessen einzige Gesellschafterin sie sei, an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteilige und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälere.

Der Förderungsfonds Wissenschaft vergibt Druckkostenzuschüsse für das Erscheinen wissenschaftlicher Werke und Fachwerke, Zuschüsse für Forschungen, aus denen wissenschaftliche Werke oder Fachwerke hervorgehen sollen, sowie Zuschüsse für sonstige Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Schrifttums und des Fachschrifttums. Die Zuschüsse können von Urhebern und Verlagen beantragt werden, die mit der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen aus den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des BGH [Nr. 223/2024](#)).

In seinen Schlussanträgen vom 26. Februar 2026 vertrat Generalanwalt Szpunar die Ansicht, dass das Unionsrecht dem nicht entgegensteht, einen Teil der Einnahmen, die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung aus der Verwertung von Urheberrechten erzielen, für kulturelle Aktivitäten zu verwenden, die gegebenenfalls Personen zugutekommen können, die nicht Inhaber von Urheberrechten sind, sofern die Rechtsinhaber unmittelbar oder mittelbar einen gerechten Ausgleich und eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 22. Oktober 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtssachen

C-358/24 Varo Energy Belgium u. a.,

C-533/24 Vermilion Energy Ireland u. a.,

C-153/25 Acea Produzione u. a.

Befristeter Solidaritätsbeitrag von Energieunternehmen

C-358/24 : Belgien führte mit Gesetz vom 16. Dezember 2022 einen befristeten Solidaritätsbeitrag des Erdölsektors ein. Durch diesen Beitrag sollten sich die Energieunternehmen, die aufgrund der Energiekrise und der Preissteigerungen seit Anfang 2022 von Übergewinnen profitierten, an der Unterstützung der Haushalte beteiligen, die die Folgen der Preissteigerungen trugen. Der belgische Gesetzgeber beabsichtigte mit diesem Gesetz, die Verordnung 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise teilweise umzusetzen.

Fünf Unternehmen haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieses Gesetzes beantragt.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese betreffen insbesondere die Gültigkeit der Bestimmungen der Verordnung, die den befristeten Solidaritätsbeitrag betreffen (siehe auch [Pressemitteilung des belgischen Verfassungsgerichtshofs Nr. 46/2024](#)).

C-533/24 : Drei Unternehmen der Vermilion Gruppe haben vor dem irischen High Court Klage auf Feststellung erhoben, dass Kapitel III [Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich] der Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise ungültig ist und dass das irische Gesetz zur Besteuerung von Zufallsgewinnen im Energiesektor [Befristeter Solidaritätsbeitrag] 2023, das zur Umsetzung von Teilen der Verordnung erlassen wurde, dementsprechend ebenfalls ungültig ist.

Der irische High Court hat EuGH um Vorabentscheidung über die Rechtmäßigkeit und die Rechtsgrundlage von Kapitel III der Verordnung ersucht.

C-153/25 : Mit dem Gesetz Nr. 197 von 2022 unterwarf der italienische Gesetzgeber über die in der Verordnung 2022/1854 genannten Unternehmen [im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union] hinaus auch weitere Unternehmen einem befristeten Solidaritätsbeitrag für das Jahr 2023.

Verschiedene im Energiesektor tätige Unternehmen fochten bestimmte Verwaltungsakte im Bereich des befristeten Solidaritätsbeitrags, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 197 von 2022 erlassen worden waren, vor den italienischen Gerichten an.

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob die Verordnung dem Erlass einer nationalen, dem von dieser Verordnung eingeführten Solidaritätsbeitrag gleichwertigen Maßnahme entgegensteht, die auch auf Stromerzeuger und Stromhändler und andere, von den Vorschriften dieser Verordnung nicht umfasste Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern Anwendung findet, wenn diese Wirtschaftsteilnehmer im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der damaligen besonderen wirtschaftlichen Situation außerordentliche Gewinne erzielt haben.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-358/24](#)

[Weitere Informationen C-533/24](#)

[Weitere Informationen C-153/25](#)

I
Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu